



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

**Informations- und Publizitätsvorschriften
für den Europäischen Sozialfonds (ESF)
2014 - 2020**

Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit der
vom BMBF- und ESF-geförderten Vorhaben

KONTAKT

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Referat 316 - ESF
Heinemannstr. 2
53175 Bonn
Tel.: 01888-57-0
E-Mail: esf@bmbf.bund.de

Bildnachweis BMBF Dienststelle Berlin:
© bernadette grimmenstein fotografie

Stand: März 2019

Vorwort	4
1. Ziele und rechtlicher Rahmen für die Umsetzung von Publizitätsmaßnahmen ..	
1.1 Ziele.....	5
1.2 Rechtlicher Rahmen.....	5
1.2.1 Allgemein.....	5
1.2.2 Förderhinweis.....	6
1.2.3 Vorschriften bei Projektförderung.....	6
2. Maßnahmen zur Information und Publizität	
2.1 Verwendung und Platzierung von Logos.....	7
2.2 Gender Mainstreaming.....	8
2.3 Arbeitsverträge von Projektmitarbeitern.....	8
2.4 Geschäftsbriefe.....	8
2.5 Unterrichtung der Teilnehmenden.....	8
2.6 Informations- und Kommunikationsmaterial.....	8
2.7 Internet.....	9
2.8 Veranstaltungen.....	9
2.9 Presse.....	9
2.10 Info-Plakat/Tafel.....	10
2.11 Hinweise.....	10
3. Technische Merkmale der Logos	
3.1 Das BMBF-Logo.....	11
3.2 Das ESF-Logo des Bundes.....	11
3.3 Das EU-Logo.....	13
3.4 Der ESF-Claim „Zusammen. Zukunft. Gestalten.“.....	14
Nachweis über Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	15

Wer eine Förderung vom Bund und von der Europäischen Union erhält, ist verpflichtet, dies zu erwähnen. Dies betrifft sowohl Zuwendungen als auch Verträge, die durch das BMBF mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert werden. Hiermit soll die Rolle der Europäischen Union betont, die Transparenz zu Fördermöglichkeiten gewährleistet und die breite Öffentlichkeit über Ziele und Erfolge des ESF unterrichtet werden.

Mit dem Einsatz von Fördermitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union ergeben sich Publizitätspflichten die Öffentlichkeit und die Teilnehmenden zu informieren und die Förderung der EU nach außen sichtbar zu machen. Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen helfen, die Vorschriften zur Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen einzuhalten.

An wen richtet sich dieser Leitfaden

- Zuwendungsempfänger und Auftragnehmer im Rahmen der Projektförderung
- Programmumsetzende Stellen
- Alle diejenigen, die, mit oder ohne Finanzierung aus der Technischen Hilfe, Öffentlichkeitsarbeit für den Europäischen Sozialfonds betreiben.

Die Verwaltungsstelle für den Europäischen Sozialfonds im BMBF ist verantwortlich für die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen bei Informations- und Publizitätsmaßnahmen.

Die Regelungen dieses Leitfadens sind für alle Projekte verbindlich.

1. ZIELE UND RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE UMSETZUNG VON PUBLIZITÄTSMABNAHMEN

1.1 Ziele

Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es, die Teilnehmenden von ESF-kofinanzierten Projekten, aber auch die allgemeine Öffentlichkeit, darüber zu informieren, welchen Beitrag die Bundesregierung und die Europäische Union leistet, um Menschen neue berufliche Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Zudem sollen die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Verwendung von Bundes- und ESF-Mitteln in den einzelnen Projekten dazu beitragen, dass die Förderpolitik transparenter wird und für jeden Bürger und jede Bürgerin nachvollziehbar ist.

Im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit sprechen Sie i. d. R. unterschiedliche Zielgruppen an, z.B. allgemeine Öffentlichkeit, Fachpublikum, Multiplikatoren, Medien, Teilnehmer/innen. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gilt es, eine zielgruppengerechte Ansprache zu wählen und die Maßnahmen entsprechend anzupassen.

1.2 Rechtlicher Rahmen

1.2.1. Allgemein

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist immer auf die Unterstützung der Maßnahme durch den Bund und den ESF durch einen Förderhinweis und durch Verwendung des BMBF-, des ESF- und des EU-Logos hinzuweisen.

Die Anforderungen der Europäischen Kommission für Informations- und Publizitätspflichten der Begünstigten in der Förderperiode 2014 – 2020 sind im

- **Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und**
- **der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014**

festgelegt.

Artikel 115 Abs. 3 und Nr. 2.2 Anhang XII Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 schreiben vor, dass das ESF-Bundeslogo und das EU-Emblem mit Verweis auf die Europäische Union für alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen einer ESF-Förderung verpflichtend sind.

Hiernach enthalten alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen grundsätzlich folgende Elemente:

- Emblem der Europäischen Union mit dem Verweis auf die Europäische Union
- Verweis auf den Europäischen Sozialfonds

Neben der Abbildung der Logos sollte aus den Publikationen deutlich hervorgehen, dass das Vorhaben im Rahmen des Programms XY durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert wird.

Ausführliche Informationen zur Verwendung der Logos finden Sie ab S. 7.

1.2.2. Förderhinweis

Der Förderhinweis sollte daher wie folgt lauten:

„Das Vorhaben (Vorhabenbezeichnung und FKZ) wird/wurde im Rahmen des Programms XY vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Europäischen Sozialfonds gefördert.“

Bei umfangreichen Informations- und Publizitätsmaterialien (z.B. Broschüren ab 20 Seiten) sind zusätzlich folgende Angaben zum ESF zu machen:

Ziel der Europäischen Union ist es, dass alle Menschen eine berufliche Perspektive erhalten. Der Europäische Sozialfonds (ESF) verbessert die Beschäftigungschancen, unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei.

Mehr zum ESF unter: www.esf.de.

Ausnahme: Bei kleineren Werbemitteln (z.B. Projekt-Visitenkarten, Kugelschreiber) kann der Förderhinweis entfallen.

Zusätzliche Auflagen finden Sie im Zuwendungsbescheid Ihres ESF-geförderten Projektes.

1.2.3. VORSCHRIFTEN BEI PROJEKTFÖRDERUNG

Die Verpflichtung zur Beachtung und Einhaltung sowohl der nationalen als auch der EU-Regelungen bei Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist im **Zuwendungsbescheid** bzw. im Vertrag verankert.

Wird für ein Vorhaben im Rahmen eines aus dem ESF kofinanzierten Programms eine Finanzierung gewährt, so stellt der Begünstigte sicher, dass die an dem Vorhaben Beteiligten über diese Finanzierung informiert werden.

Ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, Mittel aus der Zuwendung an Netzwerkpartner o.ä. weiterzuleiten, müssen alle Unterlagen, insbesondere alle Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben die Angabe enthalten, dass das Vorhaben aus dem ESF kofinanziert wird. Die Regelungen zu den Informations- und Publizitätsmaßnahmen finden auch bei den Letztempfängern Anwendung bzw. müssen an diese als Auflagen verbindlich weitergegeben werden.

Die Erfüllung der Publizitätsverpflichtungen wird mit den Zwischen- und dem Verwendungsnachweis sowie bei Vor-Ort-Kontrollen abgeprüft. Generelle oder wiederholte Verstöße gegen die Publizitätspflichten können zur Nichterstattung der angefallenen Ausgaben führen.

Die Regelungen für den Zuwendungsbereich sind im Vertragsbereich sinngemäß anzuwenden.

2. MAßNAHMEN ZUR INFORMATION UND PUBLIZITÄT

2.1 Verwendung und Platzierung von Logos

In allen Publikationen, einschl. elektronischen Publikationen (auch Newsletter), audiovisuellen Materialien (z. B. DVDs, CD-ROMs), Powerpoint-Präsentationen und sonstigen Drucksachen müssen das BMBF-, das ESF- und das EU-Logo sowie der Claim stets **deutlich sichtbar** und auffällig platziert angebracht werden – in der Regel auf der Titelseite der Publikation, jedoch nicht in der Kopfzeile. Ist eine Abbildung der drei Logos auf der Titelseite nicht möglich, sollten die drei Logos jedoch auf der ersten Innenseite und/ oder im Impressum dargestellt werden zusammen mit dem Fördersatz (siehe Punkt 1.2.2.).

Bitte beachten Sie, dass das BMBF-, das ESF- und das EU-Logo sowie der Claim stets

- in genannter **Reihenfolge**
 - auf **weißem Hintergrund** und
 - aufgrund der Gleichwertigkeit in **gleicher Größe** (d.h. die Logos sind gleich hoch)
 - beieinander
- stehen müssen.

Die Platzierung und Größe der Logos stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments und der Partnerlogos. Wenn weitere Logos verwendet werden, müssen das BMBF-, ESF- und das EU-Logo sowie der Claim mindestens genauso hoch bzw. breit abgebildet werden, wie das größte der anderen Logos.

Die BMBF-Bildwortmarke, das ESF-Logo und das EU-Emblem dürfen nur als Einheit vergrößert bzw. verkleinert werden. Die Proportionen der einzelnen Elemente zueinander dürfen nicht verändert werden.

Ein weiteres Gestaltungselement ist der neue ESF-Claim „Zusammen. Zukunft. Gestalten.“ Dieser muss ebenfalls auf dem Deckblatt oder im Impressum) im Zusammenhang mit der ESF-Förderung kommuniziert werden.

Zusätzlich zu den drei oben genannten Logos soll auch das Programmlogo eingebaut werden. Optional kann das Projektlogo sowie das Logo der das Vorhaben durchführenden Stelle abgebildet werden. Auf eine ausgewogene Verteilung der Logos ist zu achten.

Für die Fachreferate des BMBF sowie für die programmumsetzenden bzw. zwischengeschalteten Stellen gelten ergänzende Regelungen, da bei allen Veröffentlichungen des BMBF (das BMBF ist Herausgeber) sowie solche, die der Darstellung von BMBF-Fördermaßnahmen dienen, nach den Grundsätzen der Corporate Design Vorgaben des BMBF zu erstellen sind. Für diese Gruppe liegt ein eigener Leitfaden vor.

2.2 Gender Mainstreaming

Bitte beachten Sie, dass alle Publizitätsmaßnahmen gendergerecht gestaltet werden.

Hierzu gehört insbesondere:

- die konsequente Benutzung der männlichen und weiblichen Sprachform und
- eine ausgewogene Anzahl von Männern und Frauen bei der Bildauswahl und bei Interviewpartner/innen.

Sprechen Veröffentlichungen eine unbestimmte Personengruppe an, sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden, sofern dies praxisgerecht erscheint.

2.3. Arbeitsverträge von Projektmitarbeiter/innen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die im Vorhaben beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise (z.B. im Arbeitsvertrag, durch das Personal gegengezeichnete Kenntnisnahmeerklärung) auf die finanzielle Förderung bzw. die Beteiligung durch das BMBF, den ESF und die EU hinzuweisen.

Empfohlen wird die Verwendung des Förderhinweises. Hiermit kommen Sie gleichzeitig Ihrer Verpflichtung nach, dass alle Belege und zahlungsbegründende Unterlagen ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Vorhaben enthalten sollten.

2.4 Geschäftsbriefe

Bei Geschäftsbriefen des Zuwendungsempfängers zu ESF-kofinanzierten Vorhaben sind das BMBF-, das ESF-, das EU-Logo und der Claim möglichst in der Fußzeile auf Seite 1 zu platzieren und linksbündig auszurichten.

Bei Visitenkarten ist die Abbildung aller Logos nicht erforderlich, wünschenswert wäre es aber, wenn zumindest das Programm-Logo, sofern vorhanden, abgebildet würde.

2.5 Unterrichtung der Teilnehmenden

Bei Maßnahmen mit ESF-Kofinanzierung müssen sie als Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass die Teilnehmenden über die Förderung durch das BMBF, den ESF und die EU unterrichtet werden.

Alle Unterlagen, die während der Durchführung einer ESF-geförderten Maßnahme für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden (z.B. Faltblätter, Informationsbroschüren, Veranstaltungshinweise, Teilnahmebestätigungen und -bescheinigungen, Prämiengutscheine), müssen folglich den Förderhinweis, das BMBF-, ESF-, und EU-Logo sowie den Claim enthalten.

2.6 Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter o.ä.) muss das Vorsatzblatt bzw. der Umschlag einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung durch das BMBF und den ESF durch Platzierung des Förderhinweises und des BMBF-, ESF-, und EU-Logos sowie des Claims enthalten.

Auch bei online übermitteltem Material, audiovisuellem Material (Filme, Videos, Radio-, Kino- und Fernsehspots), Plakaten etc. gelten die Hinweise auf die finanzielle Beteiligung des BMBF und des ESF entsprechend.

2.7 Internet

Existiert eine Projekt-Website, ist eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die BMBF und ESF-Förderung hervorgehoben wird.

Das BMBF-, das ESF- und das EU-Logo sowie der Claim sollten direkt nach dem Aufrufen der Website sichtbar sein.

Sofern das Projekt auf der Website eines Trägers präsentiert wird, sind die **Logos des BMBF, des ESF- und der EU** auf jeder Seite, die das Vorhaben betreffen, zu platzieren und mit dem Förderspruch zu versehen:

„Das Vorhaben XY wird im Rahmen des Programms xy vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.“

Nach Möglichkeit sollte bei der Entwicklung des Internetauftrittes darauf geachtet werden, dass dieser gemäß der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0) barrierefrei ist. Die Umsetzung der BITV 2.0 ist jedoch nicht verpflichtend.

2.8. Veranstaltungen

Die Veranstalter von Kongressen, Konferenzen, Seminaren, Messen, Ausstellungen und Wettbewerben, die mit EU-kofinanzierten Projekten zusammenhängen, sind ebenfalls verpflichtet, die vorstehenden Grundsätze einzuhalten. Bei Veranstaltungen soll sowohl durch die Einladung und begleitenden Dokumente (Informationsmappen, Pressemappen) als auch durch Hinweis während der Veranstaltung (EU-Flagge) auf die Förderung hingewiesen werden. Ein Hinweisschild, mit dem auf die Förderung durch das BMBF, den ESF und die EU hingewiesen wird, ist an einer zentralen Stelle anzubringen.

2.9. Presse

Bei der Information von Medien (Presse, Radio, Fernsehen), bei Presseartikeln, Aufsätzen in Fachzeitschriften o.ä. ist auf die finanzielle Beteiligung des BMBF und des ESF hinzuweisen. Bei Pressemitteilungen sollten die Logos (BMBF, ESF, EU sowie der Claim) in der **Fußzeile** stehen.

2.10 Info-Plakat/Tafel

Für die Projektlaufzeit ist ein Plakat (Mindestgröße A 3) mit Informationen zur Maßnahme und mit Hinweis auf die Förderung durch das BMBF und den ESF an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes) anzubringen.

2.11 Hinweise:

Das BMBF-, das ESF- und das EU-Logo dürfen nicht zu jeglichen kommerziellen Zwecken verwendet werden. Auch dürfen sie weder im Aufbau und/oder Farbigkeit verändert werden.

Wichtig ist, dass die **Wortmarken lesbar** und die **Logos unverzerrt** bleiben

3. TECHNISCHE MERKMALE DER LOGOS UND DES CLAIMS

3.1 DAS BMBF-LOGO

Bei **allen** Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird durch die Platzierung der BMBF-Bildwortmarke (BMBF-Logo) auf die Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung hingewiesen werden (siehe Zuwendungsbescheid).



Die Schutzzone

Die Bild-Wort-Marke steht immer auf weiß. Sie verfügt über eine Schutzzone, in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone ergibt sich aus dem Adlerelement, das einen ausreichenden Weißraum um das Logo herum gewährleistet.

3.2 DAS ESF-LOGO DES BUNDES

Das ESF-Bundeslogo stellt einen vierfarbigen Fächer dar, der sowohl die Nationalfarben der Bundesrepublik Deutschland (schwarz, rot, gold) als auch die Farben der EU-Flagge (blau, gelb) aufgreift. Die Farbenlehre des Bildes wird durch den Text "Europäischer Sozialfonds für Deutschland" verstärkt.

Die farbige Darstellung mit 2-zeiliger Unterzeile ist immer vorzuziehen. Bei reinen Schwarz-Weiß-Produktionen sollte die Graustufenversion verwendet werden.

Bei kleinem Werbematerial kann auch die ESF-Wort-Bild-Marke mit 1-zeiliger Unterzeile verwendet werden.

Wort-Bild-Marke mit 2-zeiliger Unterzeile

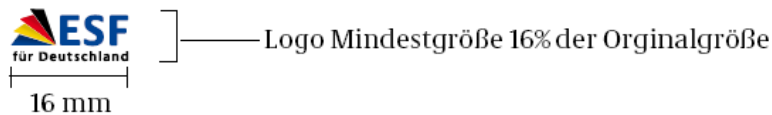


Wort-Bild-Marke mit 1-zeiliger Unterzeile



Mindestgröße

Bei der Verwendung des ESF-Bundeslogos ist zu beachten, dass die Lesbarkeit der Unterzeile gegeben ist. Dies sollte für alle Materialien individuell geprüft werden. Das Logo sollte idealerweise mit der 2-zeiligen Unterzeile verwendet werden. Nur bei kleinen Werbematerialien, die nicht ausreichend Raum lassen, kann die 1-zeilige Variante eingesetzt werden.



Farbe

Das ESF-Bundeslogo setzt sich zusammen aus drei Großbuchstaben (Versalien), den vier Dreiecken (Signet), die sich aus Farbverläufen zusammensetzen, und dem Hinweis „Europäischer Sozialfonds für Deutschland“. Die Zusammensetzung der Farbigkeit wird am unten stehenden Beispiel erläutert.



3.3 DAS EMBLEM DER EUROPÄISCHEN UNION

(Artikel 4 und Anhang II der DVO (EU) Nr. 821/2014)

Im Folgenden haben wir die wichtigsten Grundregeln für das EU-Emblem zusammengefasst. Die ausführlichen Vorgaben zur Verwendung des EU-Emblems finden Sie im [Grafik-Handbuch zur europäischen Flagge \(Europa-Emblem\)](#).

Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite das Anderthalbfache der Höhe misst. Vor dem Hintergrund des blauen Himmels bilden zwölf Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Die Zahl zwölf gilt als Symbol der Vollkommenheit und Einheit.

Das Emblem darf nur in Verbindung mit dem Hinweis „Europäische Union“ verwendet werden.



Ausrichtung der Sterne:

Das Emblem ist richtig ausgerichtet, wenn der unterste und der oberste Stern senkrecht stehen, d.h. ein Zacken nach oben weist.

Farben:

Das Emblem hat folgende Farben:

- Pantone Reflex Blue für die Rechteckfläche
- Pantone Yellow für die Sterne

Vierfarbendruck:

Beim Vierfarbendruck (CMYK) werden die beiden Originalfarben wie abgebildet wiedergegeben:



Internet:

Auf der Web-Palette entspricht Pantone Reflex Blue der Farbe RGB: 0/51/153 (hexadezimal: 003399) und Pantone Yellow der Farbe RGB: 255/2040 (hexadezimal: FFCC00)

Einfarbige Reproduktion:

Es besteht die Möglichkeit, das Emblem auch für den s/w-Druck zu verwenden. Das Rechteck ist mit einer schwarzen Linie zu umgeben, die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen:

**Reproduktion auf farbigem Hintergrund:**

Das Emblem sollte nach Möglichkeit auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Von einem mehrfarbigen Hintergrund ist abzuraten, insbesondere wenn er nicht mit Blau harmoniert. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entsprechen sollte.



3.4 DER ESF-CLAIM „ZUSAMMEN. ZUKUNFT. GESTALTEN.“

ist in zwei Varianten abbildbar.

**Die fertige Logoleiste:**

NACHWEIS ÜBER PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Zu Archiv- und Dokumentationszwecken ist der ESF-Verwaltungsstelle des BMBF (esf@bmbf.bund.de) von allen Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit jeweils ein Belegexemplar zu übersenden.

Die Veröffentlichung der Medien bedingt eine Prüfung über die ordnungsgemäße Einhaltung der Publizitätsvorschriften durch die programmumsetzenden Stellen (Fachreferate des BMBF, BIBB, BVA sowie PT-DLR) und/oder die ESF-Verwaltungsstelle des BMBF.

Daher sind die erstellten Medien vor der Veröffentlichung den oben genannten Stellen zur Genehmigung vorzulegen.

Generelle oder wiederholte Verstöße gegen die Publizitätspflichten können zur Nichterstattung der angefallenen Ausgaben führen.

Bei Fragen zur Information und Kommunikation, der Zurverfügungstellung von Logos im Rahmen der ESF-geförderten Programme wenden Sie sich an ihre bewilligende Stelle im BMBF bzw. an ihre programmumsetzende Stelle BIBB, BVA oder PT-DLR.

In Fragen grundsätzlicher Art, zum Inhalt und Umsetzung dieses Publizitätsleitfadens wenden Sie sich bitte an die ESF-Verwaltungsstelle des BMBF.

esf@bmbf.bund.de